

In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße MSP 1 (Streckenabschnitt Altbessingen – Schwebenried) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 562, 652 u.a. der Gemarkung Schwebenried durch den Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt**

Az. 44-641-39/16-W

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Landkreis Main-Spessart (Vorhabensträger) beabsichtigt, die Kreisstraße MSP 1 zwischen den Ortschaften Altbessingen und Schwebenried wesentlich umzugestalten.

Hierbei ist geplant, die bestehende Brücke über den Schwabbach vollständig abzurechen und an ihrer Stelle ein Ersatzbauwerk zu errichten. In diesem Zusammenhang sollen u.a. Stahlbetonfertigteile in Rahmenbauweise in das Bachbett des Vorfluters integriert werden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt ferner, ein naturnah gestaltetes Niedrigwassergerinne im Gewässerbett des Schwabbaches unterhalb der Straßenbrücke anzulegen. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass die biologische Durchgängigkeit des Vorfluters für bestimmte Fischarten (insbesondere für adulte Forellen) selbst zu Zeiten geringer Wasserführung fortwährend erhalten bleibt.

Mit Unterlagen vom 02.09.2016, letztmalig ergänzt durch Pläne vom 24.05.2017, beantragte die kommunale Gebietskörperschaft Landkreis Main-Spessart die Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Gestattung beim staatlichen Landratsamt Main-Spessart.

Das beabsichtigte Vorhaben „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 562, 652 u.a. der Gemarkung Schwebenried stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1 WHG).

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auch eine Plangenehmigung erteilt werden.

Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis dahin geltenden Fassung (UVP a.F.) diesbezüglich weiterhin anzuwenden (vgl. Übergangsvorschrift § 74 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz in der Fassung vom 08.09.2017).

Für die sonstige Ausbaumaßnahme „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ ist hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig durchzuführen (§ 3, § 3c Satz 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F.). Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG a.F. genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante Maßnahme auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Kulturgüter, Landschaft und Klima nur in geringem Umfang, wenn überhaupt, vorübergehend negativ eingewirkt wird.

Da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben „Erneuerung eines Brückenbauwerkes mit wesentlicher Umgestaltung des Schwabbaches“ nicht zu erwarten sind, kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart öffentlich bekannt gemacht (§ 3a Satz 2 UVPG a.F.).

Karlstadt, 26.02.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Thomas Schiebel
Landrat